

Leipzig den 15^{ten} April 1844.

In einem feierlichen Hauptversammlunge des Hauptvereins der Sächsischen
 jüdischen Gemeinden und der hiesigen Synagoge. In Gegenwart
 mehrerer von Ueberrathskommern nam feierlich Vorgezogenen
 Zu obigen Zeit versamelt sich zur Wohl Intelligenz der Sächsischen
 Synagogen, welche nach Befehl des oben gedachten Ueberrath
 Einkommens sub 2 d d C. in der Befehlswegung stehen soll, von
 Seiten. Die Wohl füllt sich der Dominus. Die Synagogen haben
 Dr. Lenz. In dieser Hinsicht, sind untern Unterschrifteten Orts
 stimmt ist, jedoch sich der Dubbinulassung, nach dem mit
 der Collation verbunden, vollständig sein wird, in dem Haupt
 rathsaal. In fernem Sinne, daß in dem genannten Ueberrath
 Gemein. Samstags die Dominus zum gewöhnlichen Ueberrath
 gehalten werden müssen, auch ist es in der hiesigen Synagoge,
 Befehl Befehlswegung, nach dem oben, sind befohlen,
 der hiesigen Dr. Lenz zu versetzen, haben jedoch in diesem Hinsicht
 der Zustimmung des Befehlswegung beizubringen.
 Diese Hauptversammlung wird geschlossen, von dem Ueberrath
 Unterzeichnet.

Meyer, Veit, Pies, Lehmann, J. W. Wollers, M. Simon.



allgemeinen Klammern zusammenzufassen Mitglieder des Gemeindevorstandes und Pfältern. Sobald nach obigen Vorschriften ermittelt der Inhalt der beiden ersten Mitglieder in dem Pfälternstand wird erfolgen, sobald der Termin der zu Wählenden durch die Landesgesetzliche Anstellung eines dritten Rabinatskassators bestimmt sein wird.

Dem Gemeindevorstande bleibt es unbenommen, ein zu unrichtige Louporenz mit dem Pfälternstand anzunehmen, ein ob auch jedem Mitglieder des Gemeindevorstandes freistehen soll, Louporenzen des Pfälternstandes mit bezuzuziehen.

- 3. Die Aufsätze des Pfälternstandes erfolgen nach Stimmenverhältnis. Persönliche Mitglieder sind gleichberechtigt und müssen von jeder Sitzung in Kenntnis gesetzt werden; in dem Falle die Anwesenheit von 3/4 Mitgliedern zur Sitzung eines gültigen Aufsatzes.

Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen Verhandlungen, welche die Angelegenheiten eines Mitgliedes des Pfälternstandes selbst betreffen sollten, dieses Mitglied seinen Anwesenheit zu versagen kann.

- 4. Die Wahl, Anstellung und resp. Entlassung der Mitglieder und Leiter des Pfältern so wie der Kassierer und des sonstigen Dienstpersonals erfolgt genau nach dem Pfälternstand mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, jedoch unter Beachtung der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

- 5. Absatz 19 der Konstitution vom 3. April 1832 der Provinz der geselligen Pfältern ist von der Bestimmung des resp. Reichsregere abhängig gemacht wird; soll bei den jüdischen Pfältern diese Bestimmung von einer in Gegenwart des Pfälternstandes stattfindenden Sitzung abhängen. (Kauf der von der Königl. Regierung in Selenz veranlagten und von geistlichen Ministere, Paris vom 25. Juni 1829, genehmigten Verordnung - v. Kamptz Annalen Bd. 13. P. 832.)

- 6. Die Verwaltung des Kassensystems wird einem eigenen Rendanten übertragen, welchen der Pfälternstand ausmader aus seinen Mitte oder aus dem sonstigen Mitglieder der jüdischen Gemeinde dem Gemeindevorstande zur Bestätigung vorzulegen. Dasselbe verfährt alle Einkünfte der Gemeindepfältern und bestimmt die

(Unt)



Abgaben nach der vom Gemeindevorstand genehmigten abzumessigen Auf-
 schätzung, in welcher die Steuern von Gemeindevorstand Jahren zu je nach
 Verfügung des Polizeivorstandes angesetzt sein soll, oder nach schriftlicher Zustimmung
 anzuweisen des Polizeivorstandes in Betreff derjenigen Abgaben, über welche
 der Land nicht bereits specifierte Anweisung giebt. Es hat alljährlich in dem speci-
 ficirten Cassenabfluss dem Polizeivorstand vorzuliegen, welche die vom Gemein-
 devorstand einrichtet, dieser läßt die von dem Gemeindevorstand. Kommissoren prüfen
 und stellt Besondere darüber, falls der Gemeindevorstand die Abgaben zu
 neuen Jah

f. In Ausführung über Schriftliche Einwilligung oder Aufgebot. Comandi-
 gung geschieht von Seiten des Gemeindevorstandes.

d. Der Polizeivorstand darf in seinen Anordnungen die Gemeindevorstände be-
 rühren, es stellt auf des Gemeindevorstandes. Registrator einen eigenen Stand zum
 Aufnahmefähigkeit seiner Acten und darf sich zur Erklärung seiner Geschäfts-
 scheinung der Registrator. Daraus der Gemeindevorstandes bezeichnen.

Berlin den 15ten April 1874.

In Altshaus und Hofstraß des Jüdischen
 Meyer. Zeit. Ries.
 Muhr. Lehmann. Hirschfeld. Benda.

In Hofstraß des Jüdischen Gemeindevorstandes.
 J. W. Wollert. M. W. Meyer. M. Amion.